

**Ordnung
zur Verleihung des Titels Fellow der Universität Bremen**

Vom 13. Juni 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24.09.2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 80 Absatz 1 BremHG vom Akademischen Senat der Universität am 13. Juni 2012 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Grundsätze

Die Universität Bremen beruft Professorinnen und Professoren anderer Universitäten aus dem In- und Ausland, die durch hervorragende Leistungen in der Wissenschaft (Forschung und Lehre) oder im Bereich der internationalen Beziehungen der Universität Bremen namhaft geworden sind oder Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft, die sich um die Wissenschaft verdient gemacht haben, nach Maßgabe der folgenden Regelungen als Fellow der Universität Bremen.

§ 2

Fellow der Universität Bremen

- (1) Als Fellow der Universität Bremen kann berufen werden, wer
1. seit längerer Zeit mit der Universität Bremen wissenschaftlich zusammenarbeitet und/oder
 2. mit seinem/ihrer wissenschaftlichen Werk für die Entwicklung eines Fachgebiets der Universität Bremen besondere Bedeutung hat und/oder
 3. als Gastwissenschaftler/in oder Gastdozent/in wesentliche Leistungen für den internationalen Austausch und die internationalen Beziehungen – in der Regel im Rahmen eines Kooperationsabkommens und bevorzugt mit einer der strategischen Partneruniversitäten der Universität Bremen – erbringt.
- (2) Fellows der Universität Bremen sollen in Kooperation mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität in Forschungsprojekten mitarbeiten oder neue Projekte initiieren und ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich verantwortlich leiten.
- (3) Fellows leisten idealerweise regelmäßig eigene Lehrbeiträge oder sind bereit, diese künftig zu leisten.
- (4) Für Fellows der Universität Bremen wird auf Wunsch ein Arbeitsplatz gestellt.

§ 3

Verfahren

- (1) Über die Berufung als Fellow der Universität Bremen entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat.
- (2) Der Fachbereichsrat stellt einen formlosen Antrag an das Rektorat mit einer ausführlichen Begründung der Leistung der künftigen Fellows.

§ 4

Urkunde

Die Berufung als Fellow der Universität Bremen erfolgt durch den Rektor in einer würdigen Form durch die Übergabe einer von ihm unterzeichneten Urkunde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 28.05.2008 außer Kraft.

Bremen, den 24.09.2012

Der Rektor
der Universität Bremen

